

# Informationen zur Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

---

## 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Durchführung von Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde: Zulassung, Umschreibung, Abmeldungen, Wiederinbetriebnahmen von Fahrzeugen zum Straßenverkehr; Einleitung eines Verwaltungsaktes bei technischen Mangel, HU-, SP-Überschreitung, offenen Verkaufsanzeigen, Versicherungsanzeigen, Steuer- und Gebührenrückstand

## 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Landrat des Landkreises Ansbach

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Sachgebiet 34 – Straßenverkehrsbehörde, Führerschein- und Zulassungsstelle,  
Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach,

Telefon: 0981/468-3450                      E-Mail: zulassung@landratsamt-ansbach.de

## 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

a.s.k. Datenschutz e.K., Schulstraße 16a, 91245 Simmelsdorf

Telefon: 09155/2639970                      E-Mail: extdsb@ask-datenschutz.de

## 4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

### 4a) Zweck der Verarbeitung

Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr; Übermittlungspflicht gegenüber Kraftfahrtbundesamt, Finanzämtern, Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander; Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei, dem Sozialamt sowie berechtigten Dritten

### 4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. mit Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere: § 1), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: § 16), Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV, insbesondere: § 31 - § 36), Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: §1, §2, § 13 Abs.1 Satz 2 Nummer 1, § 14), Bayerisches Kostengesetz (BayKG)

## 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden weitergegeben an:

Kraftfahrtbundesamt; Zoll; Versicherungen; Finanzverwaltung, andere Zulassungsbehörden, Stellen zur Durchführung des Bundes- und des Verkehrsleistungsgesetzes, des Verkehrssicherstellungsgesetzes und von Maßnahmen des Katastrophenschutzes (§ 37 FZV); Auskunftsberechtigte Dritte (§ 39 StVG), Behörden im Ausland (§ 37 StVG)

## 6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt, lediglich im Rahmen des § 37 StVG.

## 7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden bei der Verarbeitung mit folgenden Fristen gelöscht:

Zulassungsbescheinigung Kurzzeit (Löschfrist 120 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt des Status berechnet.

Zulassungsbescheinigung Teil I (Löschfrist 120 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt des Status berechnet.

Zulassungsbescheinigung Teil II. (Löschfrist 120 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt des Status berechnet.

Aufbietungen Zulassungsbescheinigung Teil I (Löschfrist 120 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Datum des Diebstahls/Verlusts berechnet. Der Status der Aufbietung wird nicht berücksichtigt.

Aufbietungen Zulassungsbescheinigung Teil II (Löschfrist 120 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Datum der Aufbietung berechnet. Der Status der Aufbietung wird nicht berücksichtigt.

Betriebserlaubnisse (Löschfrist 12 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Datum der Ausstellung berechnet.

elektronische Versicherungsbestätigungen (eVB) (Löschfrist 36 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt des Abrufs berechnet.

Feinstaubplakettenbestellungen (Löschfrist 12 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der letzten Bearbeitung berechnet.

Gebührenpflichtige Auskünfte (Löschfrist 12 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der Abrechnung berechnet.

Genehmigungsnummern §13 EG-FGV (Löschfrist 120 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der letzten Bearbeitung berechnet.

Gestohlene Zulassungsbescheinigung Teil II (Löschfrist 120 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Datum der Erfassung berechnet. Der Status der wird nicht berücksichtigt.

iKFZ (Löschfrist 12 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der letzten Bearbeitung berechnet.

Internetgeschäftsvorfälle (Zulassung) (Löschfrist 12 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der letzten Bearbeitung berechnet.

Mitteilungsein- und ausgang Erweiterte Zuständigkeit (Löschfrist 12 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der letzten Bearbeitung berechnet.

Plaketten (Löschfrist 12 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der letzten Bearbeitung berechnet.

Siegel mit und ohne Druckstücknummer (Löschfrist 12 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der letzten Bearbeitung berechnet.

Verkehrsblattaufbietungen (Löschfrist 120 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der Erstellung berechnet. Der Status der Aufbietung wird nicht berücksichtigt.

Vorabsiegelungen - Aufbewahrungsfrist in Monaten für erledigte Vorabsiegelungen (Löschfrist 12 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der Zuordnung berechnet.

Altdaten:

Endgültig gelöschte Fahrzeuge (Löschfrist 120 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der endgültigen Löschung berechnet.

Kostenrechnungen (Löschfrist 120 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der Erstellung berechnet.

Quittungen (Löschfrist 120 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der Erstellung berechnet.

Zugriffsprotokollierung (Löschfrist 120 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der Erstellung berechnet.

## **8. Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

## **9. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## **10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. mit Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere: §1); Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: §16); Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV, insbesondere: § 31 - § 36); Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: § 1, § 2, § 13 Abs.1 Satz 2 Nummer 1, § 14), Bayerisches Kostengesetz (BayKG)

Landratsamt Ansbach

Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach